

E-Pro

Allgemeine Bestimmungen für die Teilnahme an einem Sprachpraktikum ohne Sprachkurs

1. Anmeldung / Organisation

- 1.1 Der Auszubildende oder Berufsschulabsolvent meldet sich aus eigenem Antrieb für ein Sprachpraktikum an. Wenn er minderjährig ist, meldet er/sie sich mit der vollen Zustimmung seiner Eltern oder seines gesetzlichen Vertreters an.
- 1.2 Auf Anfrage des Büros für Sprach-Austausch (BSA) und mit dessen Zustimmung nimmt der Auszubildende bzw. Absolvent an Werbemassnahmen, wie Videos, Audios, schriftlichen Erfahrungsberichten und/oder Präsenzveranstaltungen teil.
- 1.3 Die betreffende Person bzw. ihre Eltern oder ihr gesetzlicher Vertreter ermächtigt das BSA, das Bild des Auszubildenden oder jungen Absolventen und seine Leistung (Video, Foto und/oder Audioaufnahme, schriftliche Zeugenaussage) zu pädagogischen Zwecken und im Rahmen seiner Mobilitätsförderungsaktivitäten zehn Jahre lang zu nutzen und kostenlos zu verbreiten.

2. Verpflichtungen

- 2.1 Der Auszubildende oder Berufsschulabsolvent ist dafür verantwortlich, bei Bedarf Kontakt mit dem BSA aufzunehmen (Unternehmen, Gastgeber...).
- 2.2 Der Auszubildende, der junge Berufsschulabsolvent und seine Eltern (falls der Bewerber minderjährig ist) nehmen Kontakt mit der Gastfamilie bzw. der Person auf, welche die Unterkunft zur Verfügung stellt, und entscheiden über die Modalitäten des Aufenthalts, d.h.: Beschäftigung, Taschengeld, Urlaub, Reisemodalitäten usw.
Das BSA greift in diese Entscheidungen nicht ein und übernimmt keine Verantwortung für die Modalitäten und den Verlauf des Aufenthalts.
- 2.3 Die Kranken- und Unfallversicherung ist Sache des Auszubildenden oder jungen Berufsschulabsolventen bzw. seiner Eltern oder seines gesetzlichen Vertreters. Sie bestätigen, dass der Auszubildende oder junge Berufsschulabsolvent für die gesamte Dauer des Aufenthalts versichert ist.
Der am Aufenthalt teilnehmende Auszubildende oder Berufsschulabsolvent sorgt dafür, dass er eine Erklärung seines Kranken-/Unfallversicherers mit sich führt, in der er bestätigt, dass er bei diesem Versicherer versichert ist.
- 2.4 Der Auszubildende oder der junge Berufsschulabsolvent bzw. seine Eltern oder sein gesetzlicher Vertreter haften für Schäden, die Dritten zugefügt werden (Haftpflicht).
- 2.5 Die Eltern oder der Inhaber der elterlichen Gewalt eines minderjährigen Jugendlichen ermächtigen, falls sie nicht erreichbar sind und sofern es sich um einen Notfall (schwere Krankheit oder Unfall) handelt, den jungen Absolventen, sich von einem Arzt behandeln zu lassen oder sich einem dringenden chirurgischen Eingriff zu unterziehen.
- 2.6 Der Auszubildende oder der junge Absolvent bzw. seine Eltern oder sein gesetzlicher Vertreter entbinden die Organisatoren des Aufenthalts von jeglicher Haftung für Risiken, die während des Aufenthalts und während der Reisen, die aus diesem Anlass unternommen werden, entstehen.
- 2.7 Die Unterzeichnenden bestätigen, dass die gemachten Angaben vollständig und richtig sind, und bestätigen ausserdem, dass sie die allgemeinen Bedingungen für die Teilnahme an einem von dem BSA organisierten Sprachkurs akzeptieren.
- 2.8 Der Auszubildende oder Berufsschulabsolvent verpflichtet sich, das Sprachpraktikum gemäss den mit dem BSA besprochenen Bedingungen zu absolvieren. **Im Falle eines Abbruchs ohne wichtigen Grund sind die Zuschüsse entsprechend der Zeitdauer des Praktikums erstatten.**

Ort und Datum

Unterschrift des Auszubildenden oder jungen Absolventen.
Die handschriftliche Unterschrift ist erforderlich.

.....

Unterschrift der Eltern oder des Inhabers der elterlichen Sorge, wenn der Jugendliche minderjährig ist.
Die handschriftliche Unterschrift ist erforderlich.

.....